

nen durchführbar und kontrollierbar ist. Die Nichterfüllung von Auflagen kann die Ungültigkeit der Standortbestätigung bzw. -genehmigung zur Folge haben und kann mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Gegen Standortbestätigungen und -genehmigungen sowie mit ihnen erteilte Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Abweichend von der Regel, daß ein Rechtsmittel bei dem Organ einzulegen ist, das die Erstentscheidung getroffen hat (vgl. 7.4.), legt §11 Standort-VO fest, daß über die Beschwerde in jedem Fall derjenige Rat zu entscheiden hat, der dem für die Bestätigung bzw. die Genehmigung zuständigen Rat übergeordnet ist.

10.3.3. Entscheidungen zum Abriß von Bauwerken

Die umfassende Intensivierung der Volkswirtschaft schließt ein, die vorhandene Bausubstanz effektiv zu nutzen, zu modernisieren und zu rekonstruieren. Aber mitunter ist es unumgänglich, bauliche Anlagen abzureißen.

Für die Entscheidung über den Abriß alter Bauwerke, die aus gesamtstaatlicher Sicht zu treffen ist¹⁴, sind die Minister bzw. Leiter anderer zentraler Organe zuständig. Davon ausgehend ist eine Genehmigung „für den Abriß von (bestimmten in der Abriß-AO ausdrücklich genannten) Gebäuden und baulichen Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft, der Wasserwirtschaft, für landwirtschaftliche Zwecke, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen . . . , der auf Grund einer Investition oder einer anderen Baumaßnahme vorgesehen ist, und für den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und gesellschaftliche Zwecke ... mit Ausnahme von Wochenendhäusern“ zusätzlich zu anderen staatlichen Entscheidungen erforderlich.¹⁵

Die Abrißgenehmigung ist Voraussetzung für das Erteilen der Zustimmung zum Abriß durch den zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirks (§ 2 Abs. 4 Abriß-AO; § 3 Abs. 4 VO über Bevölkerungsbauwerke). Ist eine Abrißgenehmigung nicht erforderlich (z.B. beim Abriß eines Wochenendhauses), bedarf der Abriß trotzdem der Zustimmung, wenn es sich um ein Bauwerk mit mehr als 25 m² Grundfläche oder einer Höhe von mehr als 3 m handelt (§ 3 Abs. 2 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte nehmen gemäß der VO über Bevölkerungsbauwerke die Anträge von Bürgern und anderen Bauauftraggebern zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke entgegen und leiten sie den Räten der Bezirke zu.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden über die Befürwortung oder Ablehnung der Anträge zur Erteilung einer Abrißgenehmigung. Lehnen sie den Antrag ab, ist die Entscheidung dem Antragsteller bzw. bei Anträgen von Bürgern oder anderen Bauauftraggebern gemäß der VO über Bevölkerungsbauwerke dem zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirks oder der Stadt innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4 Abriß-AO). Bei Befürwortung der Anträge legen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Anträge mit ihrer Stellungnahme und in den entsprechenden Fällen (bei vorgesehenen Investitionen) mit der Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung dem Minister für Bauwesen bzw. dem zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, zu dessen Verantwortungsbereich der Rechtsträger der abzureißenden Gebäude und baulichen Anlagen gehört, zur Entscheidung vor (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5 Abriß-AO).

Der Minister für Bauwesen entscheidet über Anträge zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke. Die zuständigen Minister oder Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden über Anträge zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen in ihrem Verantwortungsbereich.

Besondere Bestimmungen gelten für die Beseitigung einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen. In diesen Fällen ist weder eine Abrißgenehmigung noch eine Zustimmung des zuständigen Rates erforderlich (§8 Abs. 2 Abriß-AO; § 3 Abs. 2 VO über Bevölkerungsbauwerke). Der Rechtsträger oder Eigentümer des einsturzgefährdeten Gebäudes bzw. der Ruine oder ein von ihm beauftragter Betrieb „hat je-

14 Vgl. auch E. Honecker, „Bauwesen leistet hervorragenden Beitrag . . . a“, a. O., S. 4.

15 AO über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen - Abriß-AO - vom 8.11.1984, GBl. I 1984 Nr. 36 S. 438, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 7.3.1986, GBl. 11986 Nr. 16 S. 261, § 1.